

# Vorbericht zum Haushaltsplan 1938

## I.

### Gesetzliche Vorschriften und äußere Form

Für die Aufstellung des Haushaltsplans 1938 waren maßgebend:

- a) Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49),
- b) die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I, S. 435) nebst Ausführungsanweisung (RdErl. des RuPrMdJ. und des RfM. vom 17. Dezember 1936 — V a VI 11. 14. 36 und F 4032/11/I — (RWBliB. 1936, S. 1647),
- c) die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO.) vom 4. September 1937 (RGBl. I, S. 921),
- d) die Ausführungsanweisung zur GemHVO., enthalten im RdErl. des RuPrMdJ. und des RfM. vom 10. Dezember 1937 — V a VI 7. 187/37 und G 2210, 11 I — (RWBliB. 1937, Nr. 50),

dazu

die in einem RdErl. des RuPrMdJ. bekanntgegebenen und im RWBliB. 1937, Nr. 36 abgedruckten Muster zur GemHVO. mit der neuen Gliederung des Haushaltsplans,

- e) die sächsische Verordnung über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahre 1938 vom 29. März 1938 (SBBi. I, S. 26).

Die **Deutsche Gemeindeordnung** hat sich bewußt auf einige grundsätzliche finanzrechtliche Vorschriften beschränkt. Soweit es sich um den Haushalt handelt, finden sie sich im 4. Abschnitt des Sechsten Teils, hier und da auch an anderen Stellen. Die eigentlichen Haushaltsvorschriften behandeln das **Rechnungsjahr**, die Pflicht zur Aufstellung einer **Haushaltsatzung** für jedes Rechnungsjahr und das Zustandekommen der Haushaltsatzung (Beratung, Feststellung, Genehmigung, Veröffentlichung). Im engsten Sinne auf den Haushaltsplan abgestellt ist in § 85 der **Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans und des Haushaltsausgleichs** und in § 88 der **Grundsatz der Unveränderlichkeit des Haushaltsplans** ausgesprochen. Für die Ausführung des Haushaltsplans sieht § 89 die **Bindung des Gemeindeleiters an den Haushaltsplan** vor, während § 91 Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben). Daneben sind noch die **vermögensrechtlichen Vorschriften** in §§ 60 flg. (insbesondere §§ 60, 63) von Bedeutung. Ferner ist hinzuweisen auf die für die haushaltsplanmäßige Behandlung der Eigenbetriebe wesentliche Vorschrift des § 74 Abs. 3, sowie auf die Vorschrift des § 76, die die Aufstellung eines außerordentlichen Haushaltsplans voraussetzt.

Neben diese Vorschriften der DGO. ist in der Zwischenzeit als erste Verordnung auf Grund des § 105 Abs. 2 DGO. die **Rücklagenverordnung** getreten. Auch sie enthält einige Vorschriften haushaltsrechtlicher Art. Abgesehen von der Vorschrift in § 9 Abs. 2, die eine Erläuterung der veranschlagten Zuführungsbeträge zu den Rücklagen vorsieht, der Vorschrift des § 16, derzufolge Zinsen und sonstige Erträge aus der Anlegung von Rücklagen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind, ist vor allem die Vorschrift des § 18 bedeutsam; danach ist eine Verwendung der Rücklagen nur nach Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig; eine Ausnahme besteht insoweit für die Betriebsmittelrücklage.

Die **Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO.)** ist die zweite der großen Gemeindefinanzverordnungen, die nach der Rücklagenverordnung auf Grund des § 105 Abs. 2 DGO. erlassen worden ist. Die allgemeine Bedeutung der GemHVO. liegt zunächst darin, daß sie an die Stelle vielfältigen Landesrechts nunmehr einheitliches Reichsrecht setzt. Sie trifft eine Reihe von Ordnungsvorschriften, die nach den vielfältigen Erfahrungen der Vergangenheit Voraussetzung einer auch sachlich geord-